

STAATLICHE BEIHILFEN

C 27/95 (ex NN 45/95)

Frankreich

(95/C 284/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission nach Artikel 93 Absatz 2 des EG-Vertrags an die Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten betreffend ein Vorhaben Frankreichs, der Beaulieu-Gruppe Beihilfen für Investitionen in neue Produktionskapazitäten für Teppichgewebe und Teppiche in Maubeuge, Region Nord-Pas-de-Calais, zu gewähren**

Die Kommission hat die französische Regierung mit nachstehendem Schreiben von ihrem Beschluß unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag im Zusammenhang mit dem obigen Beihilfevorhaben einzuleiten.

„Im Februar 1994 erfuhr die Kommission, daß die Beaulieu-Gruppe Beihilfen für einen neuen Produktionsbetrieb für Kunstfasern in Douvrin bei Béthune, Region Nord-Pas-de-Calais, beantragt hatte. Mit Schreiben vom 14. 3. 1994 ersuchte sie die französische Regierung daher um Stellungnahme.

Am 29. 3. 1994 fand ein Treffen zwischen Beamten der Kommission und französischen Beamten statt, die bestätigten, daß die Beaulieu-Gruppe Beihilfen für Investitionen in Höhe von annähernd 368 Millionen FF in drei neue Produktionsstätten in der Region Nord-Pas-de-Calais beantragt hatte. Während der erste Betrieb gebauschtes Polypropylen-Kontinue-Garn (PP-BCF) herstellen sollte, würde der zweite Betrieb das Garn zu Gewirken verarbeiten und der dritte Betrieb Teppichgewebe und Teppiche herstellen. Die französische Regierung führte aus, daß im EWR keine ausreichende Produktionskapazität für PP-BCF vorhanden ist, und sagte zu, alle Einzelheiten der geplanten Investition mitzuteilen, damit die Kommission prüfen kann, ob und inwieweit Teile der Investitionsbeihilfe unter den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrahmens für Beihilfen zugunsten der Kunstfaserindustrie⁽¹⁾ oder des Gemeinschaftsrahmens für die Beihilfen zugunsten der Textilindustrie⁽²⁾ oder beider Beihilferahmen fallen würden.

Aufgrund weiterer ihr damals zur Kenntnis gelangter Informationen erkundigte sich die Kommission mit Schreiben vom 5. 4. 1994 auch bei der belgischen Regierung, ob die Beaulieu-Gruppe in Belgien Beihilfen für Investitionen der von der französischen Regierung beschriebe-

nen Art beantragt hatte. Mit Schreiben vom 15. 4. 1994 erklärte die belgische Regierung, daß kein derartiger Antrag gestellt worden ist.

Mit Telefax vom 12. 4. 1994 übermittelte die französische Regierung kurze Angaben zu den vorgelagerten Herstellungsprozessen in der Produktion von PP-BCF und Daten über die Polyamid- und Polypropylen-Teppichproduktion der Beaulieu-Gruppe. Außerdem sagte sie in einem Telefongespräch vom 19. 4. 1994 zu, vollständige Angaben mitzuteilen.

Im Juni 1994 wurde in einer französischen Zeitung berichtet, die Beaulieu-Gruppe habe die Errichtung neuer Produktionsanlagen in Feignies bei Maubeuge in der Region Nord-Pas-de-Calais beschlossen. Der erste Betrieb sollte PP-BCF-Garn zu Teppichgeweben verarbeiten, der zweite Betrieb Teppiche herstellen. Die Gesamtkosten der Investition beliefen sich den Presseberichten zufolge auf 170 Millionen FF. Insgesamt sollten 200 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Gleichzeitig wurde in einer belgischen Zeitung berichtet, die fragliche Investition werde ihren Standort in Douvrin haben und die Errichtung von zwei neuen Betrieben für die Herstellung von PP-BCF und gebauschtem Polyamid-Teppichfilamentgarn umfassen. Die Gesamtkosten wurden ebenfalls mit annähernd 170 Millionen FF gleich 1 Milliarde BFR bei 200 neuen Arbeitsplätzen angegeben.

Aufgrund dieser Berichte ersuchte die Kommission mit Schreiben vom 30. 6. 1994 die französische Regierung erneut um eine umfassende Beantwortung ihrer Auskunftersuchen.

Im Juli 1994 erhielt die Kommission eine formelle Beschwerde betreffend das offensichtliche Vorhaben zur Gewährung von Beihilfen an die Beaulieu-Gruppe.

Mit Schreiben vom 20. 7. 1994 teilte die französische Regierung der Kommission formell mit, die Beaulieu-Gruppe stehe mit den zuständigen Behörden in Gesprächen über die mögliche Beantragung von Regionalbeihilfen für zwei neue in Maubeuge zu errichtende Teppichwerke, die 1995 ihren Betrieb aufnehmen sollen. Die französischen Behörden hätten das Unternehmen wissen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 346 vom 30. 12. 1992 und ABl. Nr. C 224 vom 12. 8. 1994.

⁽²⁾ Mitteilung an die Mitgliedstaaten SEK(71) 363 endg. vom Juli 1997 und Schreiben an die Mitgliedstaaten SG(77) D/1190 vom 4. 2. 1977 und Anlage Dok. SEK(77) 317 vom 25. 1. 1977.

lassen, daß sie einem Antrag auf Gewährung von Beihilfen für die beiden Produktionsstätten stattgeben würden, wengleich sie keine Beihilfen unter Verletzung des Beihilferahmens Kunstfaserindustrie gewähren würden. Eine Entscheidung sei jedoch noch nicht ergangen.

Mit Schreiben vom 28. 7. 1994 erbat die Kommission weitere Einzelheiten, da sie nicht zu beurteilen vermochte, ob die Beihilfe unter den Anwendungsbereich des Beihilferahmens Kunstfaserindustrie oder des Beihilferahmens Textilindustrie oder beider Gemeinschaftsrahmen fallen würde.

Mit Schreiben vom 9. 8. 1994 bat die französische Regierung um eine zusätzliche Frist für die Beantwortung der Auskunftersuchen der Kommission, die die Kommission mit Schreiben vom 19. 8. 1994 bewilligte. Mit Schreiben vom 9. 9. 1994 erklärte die französische Regierung, sie sähe sich außerstande, vollständige Informationen zu dem Antrag des Unternehmens auf Förderung im Rahmen der Raumordnungsprämien (Prime d'Aménagement du Territoire) in Form eines den zulässigen Höchstbetrag von 50 000 FF pro neu geschaffenen Arbeitsplatz übersteigenden Zuschusses zu erteilen. Die fragliche Regelung war von der Kommission im Oktober 1984 genehmigt worden⁽¹⁾. Da Maubeuge eine Ziel-1-Region ist, beabsichtige die französische Regierung, eine Beihilfe mit einer Netto-Beihilfenintensität von maximal 25 % zu gewähren. Die Gesamtkosten der Investition wurden jetzt mit rund 100 Millionen FF für jedes der beiden Werke bei insgesamt 200 neu geschaffenen Arbeitsplätzen angegeben. Die französische Regierung sicherte zu, die Kommission über die weitere Entwicklung zu informieren.

Mit Schreiben vom 22. 12. 1994 erinnerte die Kommission die französische Regierung daran, daß die Mitgliedstaaten aufgrund des Beihilferahmens Kunstfaserindustrie verpflichtet sind, ihr selbst dann jedes Beihilfevorhaben, mit dem die Kunstfaserherstellung eines Unternehmens in irgendeiner Form begünstigt wird, zu melden, wenn die Beihilfe im Rahmen einer von der Kommission genehmigten Regelung gewährt werden soll.

Weiterhin erklärte die Kommission, daß nach den ihr vorliegenden Informationen die unmittelbar durch die beabsichtigte Beihilfe zu fördernden Tätigkeiten die Verarbeitung von Fasern umfassen würde, die aus einer dem begünstigten Unternehmen gehörenden neu geschaffenen Produktionskapazität stammen würden. Da die beabsichtigte Beihilfe mithin eine indirekte Förderung der Kunstfaserproduktion darstellt, falle sie unter den Anwendungsbereich des Beihilferahmens Kunstfaserindustrie. Des weiteren stellte die Kommission fest, daß die beabsichtigte Beihilfe möglicherweise auch unter den Beihilferahmen Textilindustrie fallen würde. Demzufolge forderte sie die französische Regierung auf, ihren Standpunkt zu überprüfen und die beabsichtigte Beihilfe anzumelden. Gleichzeitig wies sie darauf hin, daß andernfalls

die Beihilfe als nichtnotifizierte Beihilfe eingestuft würde, gegen die die Kommission zweckdienliche Maßnahmen einleiten würde.

Mit Schreiben vom 8. 2. 1995 erklärte die französische Regierung erneut, sie beabsichtige nicht, der Beaulieu-Gruppe Beihilfen zur direkten Förderung einer neuen Produktionsstätte für PP-BCF-Garn zu gewähren. Die Gesamtkosten der durch die beabsichtigte Beihilfe zu fördernden Investitionen seien nunmehr ungewiß, so daß auch über die Förderungshöhe keine Entscheidung ergangen sei. Darüber hinaus bestritt die französische Regierung die Auffassung der Kommission, daß Beihilfen zur direkten Förderung der Herstellung von Teppichgewebe und Teppichen eine indirekte Förderung der Produktion von PP-BCF-Garn darstellen würde. Sie begründete dies damit, daß eine solche Interpretation nicht im Einklang mit der Behandlung von Beihilfevorhaben zur Förderung von der Stahlherstellung nachgelagerten Tätigkeiten stehen würde und daß die fraglichen Werke mehr als 100 km voneinander entfernt errichtet würden. Schließlich erklärten sie, daß nach den von der Beaulieu-Gruppe übermittelten Informationen auch sie nicht zu beurteilen vermochten, ob die durch die geplante Beihilfe zu fördernden Investitionen unter den Anwendungsbereich des Beihilferahmens Textilindustrie fallen würden. Dennoch bestätigten sie erneut, daß das Unternehmen etwaige Beihilfen nur erhalten würde, wenn diese mit den entsprechenden Vorschriften betreffend staatliche Beihilfen im Einklang stehen.

Nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag sind, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Desgleichen bestimmt Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen, daß solche Beihilfen, soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens unvereinbar sind.

Die beabsichtigte Gewährung von Beihilfen an die Beaulieu-Gruppe stellt zweifellos eine Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikels 61 Absatz 1 EWR-Abkommen dar, da das Unternehmen damit die fraglichen Investitionen vornehmen könnte, ohne die vollen Kosten tragen zu müssen. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen handelt es sich bei den Zwischen- und Endprodukten der durch die beabsichtigte Beihilfe zu fördernden Investition um Polypropylen-Filamentgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelhandel (Kombinierte Nomenklatur für den Außenhandel Nr. 5402 39 10) bzw. um Teppiche und andere Fußbodenbeläge aus Polypropylen (Kombinierte Nomenklatur für den Außenhandel Nrn. 5703 30 11 und 5703 30 19). Da sowohl die Zwischen- als auch die Endprodukte Gegenstand eines innergemeinschaftlichen Handels sind (1992 45 000 bzw. 60 000 Tonnen), würde die beabsichtigte Beihilfe eine Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikels 61 Absatz 1 EWR-Abkommen darstellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 11 vom 12. 1. 1985, S. 28.

In Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag und entsprechend in Artikel 61 Absätze 2 und 3 EWR-Abkommen ist dargelegt, unter welchen Bedingungen eine solche Beihilfe zulässig ist oder genehmigt werden kann.

Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag und entsprechend Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen betreffen die Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) betrifft Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Maubeuge liegt in der Region Nord-Pas-de-Calais, die für eine Regionalförderung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag in Betracht kommt, und gehört zu den Gebieten, die für eine Förderung nach Ziel 1 der Strukturfonds in Betracht kommen.

Durch die Schaffung von annähernd 200 neuen Arbeitsplätzen würde die beabsichtigte Beihilfe die wirtschaftliche Entwicklung im Raum Maubeuge fördern. Sie würde jedoch nur dann die Bedingungen des Artikels 92 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllen, wenn nachgewiesen würde, daß sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Mit ihrer Entscheidung 85/18/EWG von 10. 10. 1994 hat die Kommission die Raumordnungsprämienregelung aufgrund von Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar genehmigt. Der Gerichtshof hat befunden⁽¹⁾, daß nach der Genehmigung einer allgemeinen Förderregelung die einzelnen Durchführungsmaßnahmen der Kommission nicht notifiziert zu werden brauchen, es sei denn, die Kommission hat in ihrer Genehmigungsentscheidung bestimmte diesbezügliche Vorbehalte vorgesehen. In Artikel 7 der Entscheidung, mit der die fragliche Regelung genehmigt wurde, hat die Kommission erklärt, daß die Entscheidung sowohl die Beachtung der derzeit geltenden oder künftigen spezifischen Vorschriften über die Gewährung der Raumordnungsprämie zugunsten von Dienstleistungs- oder Forschungstätigkeiten als auch die Beachtung der geltenden oder künftigen spezifischen Vorschriften für bestimmte Sektoren unberücksichtigt läßt.

Seit 1977 sind die Bedingungen, unter denen Beihilfen an Kunstfaserhersteller durch Förderung solcher Tätigkeiten gewährt werden können, in einem Gemeinschaftsrahmen festgelegt, dessen Bedingungen und Anwendungsbereich verschiedene Male und zuletzt 1992 geändert worden sind. Die Kommission hat deshalb zunächst zu prüfen, ob der Beihilferahmen auf die beabsichtigte Beihilfe anwendbar ist oder nicht.

Wie weiter oben ausgeführt, hat die französische Regierung bestätigt, daß die genauen Kosten der zu fördernden Investitionen nach wie vor ungewiß sind. In jedem Fall würden die Investitionen der Produktion von PP-BCF-Garn nachgelagerte Tätigkeiten umfassen, doch würde das im Rahmen dieser Tätigkeiten zu verarbeitende Garn aus der neuen Produktionskapazität des begünstigten Unternehmens stammen.

Nach dem Gemeinschaftsrahmen Kunstfaserindustrie haben die Mitgliedstaaten alle Beihilfevorhaben, gleich in welcher Form, zu melden, mit denen die Kunstfaserherstellung eines Unternehmens begünstigt wird. Dies ist eine allgemeine Verpflichtung, die selbst dann erfüllt werden muß, wenn die fragliche Beihilfe im Rahmen einer von der Kommission bereits genehmigten Regelung gewährt werden soll. Alle Beihilfevorhaben in Form einer direkten Förderung der Kunstfaserherstellung fallen automatisch unter den Anwendungsbereich des Beihilferahmens und müssen notifiziert werden. Beihilfevorhaben in Form einer direkten Förderung von der Produktion nachgelagerter Tätigkeiten wie Vermarktung oder Verarbeitung (beispielsweise durch Weben oder Spinnen) können eine indirekte Förderung darstellen und müssen deshalb der Kommission notifiziert werden, wenn die Fasern von einer neu geschaffenen oder unlängst modernisierten Produktionskapazität stammen würden, die entweder dem Beihilfeempfänger oder einem anderen Unternehmen im Konzernverband des Beihilfeempfängers gehört. Die Notifizierung solcher Vorhaben hat unbeschadet der Frage zu erfolgen, ob die beabsichtigte Beihilfe tatsächlich eine Förderung der Produktion darstellen würde. In diesem Fall muß sie im Einklang mit dem Beihilferahmen stehen.

Daraus wird deutlich, daß die beabsichtigte Beihilfe eine indirekte Förderung der Produktion von PP-BCF-Garn darstellen würde und folglich der Kommission gemäß dem Beihilferahmen Kunstfaserindustrie zu melden ist.

Die von der französischen Regierung in ihrem Schreiben vom 8. 2. 1995 vorgetragenen Gegenargumente vermag die Kommission nicht zu akzeptieren.

Zum einen ist eine von der Kommission vorgenommene Prüfung von Beihilfevorhaben in einem durch bestimmte zweckdienliche Maßnahmen abgedeckten Sektor nicht relevant für die Prüfung von Beihilfevorhaben in einem durch andere zweckdienliche Maßnahmen erfaßten Sektor. Jedenfalls unterliegen Beihilfevorhaben zur Förderung der ersten Stahlverarbeitung natürlich der Rahmenregelung für bestimmte, nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlbereiche⁽²⁾.

Zum anderen ist es bei der Prüfung der Frage, ob ein Beihilfevorhaben zur direkten Förderung von der Kunstfaserherstellung nachgelagerter Tätigkeiten eine indirekte Förderung der Kunstfaserproduktion darstellt, unerheblich, daß sich die Betriebsstätten nicht am gleichen Standort befinden.

⁽¹⁾ Rechtssache C-47/91, noch nicht veröffentlichtes Urteil des Gerichtshofs vom 5. 10. 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 230 vom 13. 12. 1988.

Bei der Prüfung der Frage, ob die beabsichtigte Gewährung von Beihilfen an die Beaulieu-Gruppe zur Förderung der fraglichen Investitionen die Voraussetzungen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag erfüllt, hat die Kommission daher zu untersuchen, ob die Beihilfe eine indirekte Förderung der Herstellung von PP-BCF-Garn darstellt; ist dies der Fall und fällt die Beihilfe damit unter den Anwendungsbereich des Beihilferahmens Kunstfaserindustrie, so hat die Kommission anschließend zu prüfen, ob die beabsichtigte Beihilfe im Einklang mit diesem Beihilferahmen steht.

Zur ersten Frage ist festzustellen, daß das Unternehmen unter anderem wegen des nach wie vor geringen mittleren Auslastungsgrads der Produktionskapazitäten der bestehenden Hersteller, der 1992 bei etwa 77 % lag, das fragliche Garn von einem anderen Hersteller beziehen und damit zu einer Verbesserung des mittleren Auslastungsgrads beitragen könnte anstatt in neue Produktionskapazitäten zu investieren. Die Kommission darf deshalb anhand der ihr vorliegenden Informationen folgern, daß die Beihilfe eine indirekte Förderung der Herstellung von PP-BCF-Garn darstellt und folglich unter den Anwendungsbereich des Beihilferahmens Kunstfaserindustrie fällt.

Was die zweite Frage betrifft, so bestimmt der Beihilferahmen Kunstfaserindustrie die Kriterien, die die Kommission bei der Prüfung von unter den Anwendungsbereich besagten Beihilferahmens fallenden Beihilfevorhaben anzuwenden hat, und sieht unter anderem vor, daß grundsätzlich nur solche Investitionsbeihilfen genehmigt werden können, die mit einer erheblichen Verringerung der Produktionskapazitäten des begünstigten Unternehmens einhergehen, und daß Unternehmen, die zur Anpassung ihrer Produktion an die wirtschaftliche und technische Entwicklung in den Ausbau oder die Beibehaltung ihrer Kapazitäten investieren wollen, auf ihre Eigenmittel zurückgreifen müssen.

Die beabsichtigte Beihilfe würde eine indirekte Förderung der Errichtung neuer Produktionskapazitäten darstellen; nichts weist darauf hin, daß die daraus resultierende Kapazitätserhöhung durch eine gleichzeitige Verringerung der Produktionskapazitäten des begünstigten Unternehmens im EWR mehr als wettgemacht würde. Die beabsichtigte Beihilfe erfüllt somit nicht die grundlegende Forderung des Beihilferahmens, daß sie mit einer erheblichen Verringerung der Produktionskapazitäten einhergeht, woraus zu folgern ist, daß die beabsichtigte Beihilfe nicht im Einklang mit dem Beihilferahmen steht.

Des weiteren könnte die beabsichtigte Beihilfe auch unter den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrahmens für die Beihilfen zugunsten der Textilindustrie fallen.

Demnach würde die beabsichtigte Beihilfe den Handel möglicherweise in einer Weise beeinträchtigen, die nicht im Einklang mit dem gemeinsamen Interesse steht, da sie den verfügbaren Informationen zufolge offenbar nicht im Einklang mit dem Beihilferahmen Kunstfaserindustrie steht. Außerdem steht sie möglicherweise nicht im Einklang mit dem Beihilferahmen Textilindustrie.

Außerdem hat der Europäische Gerichtshof wiederholt ausgeführt, daß die Kommission bei der Prüfung der Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt alle relevanten Faktoren einschließlich etwaiger bereits in einer früheren Entscheidung geprüfter Umstände und etwaiger Auflagen, die die Entscheidung für einen Mitgliedstaat vorsieht, zu berücksichtigen hat⁽¹⁾. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit der beabsichtigten Beihilfe an die Beaulieu-Gruppe muß die Kommission daher ihre Entscheidungen 84/111/EWG und 84/508/EWG vom 30. 11. 1983⁽²⁾ bzw. 27. 6. 1984⁽³⁾ berücksichtigen, in denen sie entschied, daß vom belgischen Staat 1983 gewährte Beihilfen an die Beaulieu-Gruppe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind und zurückgezahlt werden müssen. In beiden Fällen läuft ein Verfahren vor den belgischen Gerichten und ist die Beihilfe bisher noch nicht wieder eingezogen worden.

Solange die der Beaulieu-Gruppe 1983 unrechtmäßig gewährte Beihilfe nicht wieder eingezogen ist, verschafft sie dem Unternehmen einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern.

Selbst wenn die Kommission nach Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 gegen die von der französischen Regierung beabsichtigte Gewährung von Beihilfen an die Beaulieu-Gruppe zu der Schlußfolgerung gelangen würde, daß die beabsichtigte Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar ist, müßte sie deshalb im Lichte des Fallrechts prüfen, ob es angezeigt wäre, die Zahlung der beabsichtigten Beihilfe bis zu dem Betrag der von den belgischen Behörden aufgrund der früheren Entscheidungen betreffend das gleiche Unternehmen wieder einzuziehenden unrechtmäßig gewährten Beihilfe auszusetzen. In diesem Fall müßte die Aussetzung der Zahlung dieses Beihilfenteils bis zur Wiedereinziehung der unrechtmäßig gewährten Beihilfe in Kraft bleiben.

Ungeachtet der Zusicherungen der französischen Regierung, daß die Beihilfe an die Beaulieu-Gruppe nicht unter Verletzung der Beihilferahmen Kunstfaserindustrie oder Textilindustrie gewährt wird, kann die Kommission folgern, daß die beabsichtigte Gewährung von Beihilfen zur Förderung der von dem Unternehmen geplanten Investitionen in neue Produktionskapazitäten für Teppichgewebe und Teppiche deshalb eine indirekte Förderung der Produktion von PP-BCF-Garn darstellen könnte, weil die Fasern offensichtlich aus der von dem begünstigten Unternehmen errichteten neuen Garnproduktionskapazität stammen würden.

Da laut Beihilferahmen Kunstfaserindustrie die Mitgliedstaaten der Kommission alle Beihilfevorhaben, mit denen die Kunstfaserherstellung eines Unternehmens begünstigt

(¹) Rechtssache C-261/89, Urteil des Gerichtshofs vom 3. 10. 1991, Slg. 1991, S. I-4437.

(²) ABl. Nr. L 62 vom 3. 3. 1984.

(³) ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984.

wird, zu melden haben, hätte das fragliche Beihilfevorhaben der Kommission gemeldet werden müssen. Nach den vorliegenden Informationen scheint es nicht im Einklang mit dem Beihilferahmen Kunstfaserindustrie zu stehen und ist deshalb mit dem Gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens unvereinbar. Außerdem steht die beabsichtigte Beihilfe möglicherweise nicht im Einklang mit dem Beihilferahmen Textilindustrie.

Aus sämtlichen vorgenannten Gründen hat die Kommission beschlossen, im Zusammenhang mit der beabsichtigten Gewährung von Beihilfen an die Beaulieu-Gruppe zur Förderung der von dem Unternehmen geplanten Investitionen in neue Produktionskapazitäten für Teppichgewebe und Teppiche in Maubeuge, Region Nord-Pas-de-Calais, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag einzuleiten.

Demzufolge fordert die Kommission die französische Regierung hiermit auf, binnen einem Monat nach Erhalt dieses Schreibens etwaige Bemerkungen und weitere sachdienliche Informationen zu der beabsichtigten Beihilfe mitzuteilen.

Die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag hat aussetzende Wirkung, und die beabsichtigte Beihilfe darf nicht gewährt werden, solange sie von der Kommission nicht genehmigt worden ist. Jede unrechtmäßig, d. h. vor einer abschließenden Entscheidung der Kommission gewährte Beihilfe muß gemäß den Verfahren und Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats — insbesondere betreffend Zinsen für Rückstände bei Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat — nebst Zinsen auf den den betreffenden Unternehmen gezahlten Beihilfebetrag ab dem Tag der Auszahlung auf der Grundlage des Zinssatzes, der bei der Berechnung des Netto-Subventionsäquivalents der verschiedenen Beihilfearten in dem betreffenden Mitgliedstaat als Refe-

renzzinssatz verwendet wird, zurückgezahlt werden⁽¹⁾. Diese Maßnahme ist erforderlich, um die Ausgangslage wiederherzustellen⁽²⁾, indem sämtliche finanziellen Vorteile aufgehoben werden, die dem Unternehmen ab dem Zeitpunkt der unrechtmäßigen Beihilfengewährung zuteil wurden.

Die Kommission ersucht die französische Regierung ferner, der Beaulieu-Gruppe unverzüglich die Einleitung des Verfahrens und die Tatsache mitzuteilen, daß sie unrechtmäßig empfangene Beihilfen nebst Zinsen gegebenenfalls zurückzuzahlen hat.

Die Kommission teilt der französischen Regierung hiermit mit, daß sie dieses Schreiben als Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und in der EWR-Beilage zum Amtsblatt veröffentlichen wird, um den anderen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten bzw. den Beteiligten in den EFTA-Staaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird gemäß Protokoll 27 des EWR-Abkommens unterrichtet werden.“

Die Kommission fordert hiermit die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten auf, ihre Bemerkungen binnen einem Monat vom Datum dieser Mitteilung an an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Die Stellungnahmen werden der französischen Regierung zur Kenntnis gebracht werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 318 vom 24. 11. 1983.

⁽²⁾ Rechtssache C-142/87, Urteil des Gerichtshofs vom 21. 3. 1990, Slg. 1987, S. I-959.